



Stadtgemeinde Bad Ischl –
vorbereitende Verkehrsmaßnahmen

Gmunden, 12.06.2025

VERORDNUNG

Im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden und die Ordnung des ruhenden Verkehrs wird über Antrag der Stadtgemeinde Bad Ischl und des Tourismusverbandes Bad Ischl vom 27.05.2025 von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden aufgrund des am 28. und 29. Juni 2025 stattfindenden „**Bad Ischler Stadtfestes**“ im Stadtgebiet Bad Ischl gemäß § 44 a) StVO 1960 i.d.g.F. nachstehendes verordnet:

§ 1

Die Lenker von Fahrzeugen dürfen **von Samstag, 28.06.2025, 05.00 Uhr, bis Sonntag, 29.06.2025, 06.00 Uhr**

- a) die Wirerstraße ab dem Haus Salzburgerstraße 3
- b) die Wiesingerstraße ab dem Haus Nr. 2,
- c) den Kreuzplatz,
- d) die Kaiser-Franz-Josef- Straße ab der Kreuzung mit der Voglhuberstraße,
- e) die Schulgasse,
- f) die Pfarrgasse ab dem Haus Nr. 2,
- g) den Sparkassenplatz,
- h) den Auböckplatz
- i) den Adalbert Stifterkai ab Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 11 sowie
- j) die Esplanade ab Haus Nr. 2 bis zur Kurhausstraße

in beiden Fahrtrichtungen nicht befahren [Vorschriftszeichen „**Fahrverbot**“ (in **beiden Richtungen**)“ gemäß § 52 lit a) Ziff. 1 StVO 1960, ausgenommen Fahrzeuge des Veranstalters und Einsatzfahrzeuge.

§ 2

Die Lenker von Fahrzeugen dürfen **am Sonntag, 29.06.2025 in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.30 Uhr**

- a) die Pfarrgasse ab Haus Nr. 2,
- b) den Stifterkai ab Haus Nr. 1 sowie
- c) den Auböckplatz

in beiden Fahrtrichtungen nicht befahren [Vorschriftszeichen „**Fahrverbot**“ (in beiden Richtungen)“ gemäß § 52 lit a) Ziff. 1 StVO 1960, ausgenommen Fahrzeuge des Veranstalters und Einsatzfahrzeuge.

§ 3

Während der Sperre der Wiesingerstraße wird diese als Sackgasse geführt (Hinweiszeichen „**Sackgasse**“ nach § 53 Abs. 1 Ziff. 11 StVO 1960).

§ 4

In den in §§ 1 und 2 angeführten Zeiträumen wird die Einbahnregelung im Bereich der Kaltenbachstraße zwischen der Kurhausstraße und der Tänzlgasse aufgehoben.

§ 5

Die Lenker von Fahrzeugen dürfen **von Freitag, 27.06.2025, 13.00 Uhr, bis Samstag, 28.06.2025, 05.00 Uhr**

- a) den Stifterkai ab Haus Nr. 2 sowie
- b) den Auböckplatz

in beiden Fahrtrichtungen nicht befahren [Vorschriftszeichen „**Fahrverbot**“ (in beiden Richtungen)“ gemäß § 52 lit a) Ziff. 1 StVO 1960, ausgenommen Fahrzeuge des Veranstalters und Einsatzfahrzeuge.

§ 6

Am Freitag, 27.06.2025 zwischen 13.00 Uhr und 18.30 Uhr wird die Fußgängerzone in der Pfarrgasse aufgehoben.

§ 7

Am Freitag, 27.06.2025 zwischen 13.00 Uhr und 22.00 Uhr wird die Fußgängerzone auf dem Sparkassenplatz aufgehoben.

§ 8

Von Freitag, 27.06.2025, 18.00 Uhr, bis Samstag, 28.06.2025, 05.00 Uhr wird der rechte Fahrstreifen der Wirerstraße von der Kreuzung Wiesingerstraße bis zum Beginn der Bushaltestelle Schröpferplatz gesperrt.

§ 9

In der Zeit **von Samstag, 28.06.2025, 05.00 Uhr, bis Sonntag, 29.06.2025, 06.00 Uhr** wird die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, VerkR10-665-19-2013 vom 22.5.2014 (Autostraße durch den Kaiserparktunnel) aufgehoben.

(Bei Aufhebung der Autostraße bzw. bei Aktivierung der Autostraße ist telefonisch die TÜZ zu informieren (Tel.Nr.: 0732/7720-46170)).

§ 10

In dem in § 1 angeführten Zeitraum dürfen die Lenker von Fahrzeugen auf der Wolfgangsee Straße B 158 zwischen km 49,690 und 50,520 in beiden Fahrtrichtungen nicht schneller als 50 km/h fahren (Vorschriftszeichen "**Geschwindigkeitsbeschränkung** (erlaubte

Höchstgeschwindigkeit) von 50 km/h" gemäß § 52 lit. a) Ziff. 10 a) StVO 1960 sowie "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h" gemäß § 52 lit. a) Ziff. 10 b) StVO 1960).

§ 11

Außerdem ist der Kaiserparktunnel auf „Warnschaltung“ zu stellen und an beiden Tunnelportalen das Gefahrenzeichen „andere Gefahren“ gemäß § 50 Ziffer 16 StVO und der Zusatztafel „langsame Fahrzeuge im Tunnel“ anzubringen.

§ 12

In dem in § 1 angeführten Zeitraum dürfen Fußgänger den Kaiserparktunnel nicht betreten (Vorschriftszeichen „**Verbot für Fußgänger**“ gemäß § 52 lit. a) Z 14b StVO 1960).

§ 13

In dem in § 1 angeführten Zeitraum ist das Fahren mit Fahrrädern durch den Kaiserparktunnel verboten (Vorschriftszeichen „**Fahrverbot für Fahrräder**“ gemäß § 52 lit. a) Z 8c StVO 1960).

§ 14

In dem in § 1 angeführten Zeitraum ist das Einfahren mit Fuhrwerken in den Kaiserparktunnel verboten (Vorschriftszeichen „**Fahrverbot für Fuhrwerke**“ gemäß § 52 lit. a) Z 7c StVO 1960).

§ 15

Die Umleitung des Fahrzeugverkehrs erfolgt über innerstädtische Gemeindestraßen, die B 145 und die B 158.

Die gesperrten Straßenabschnitte sind ausreichend abzuschränken.

Für die **Verkehrsregelung sind geschulte Straßenaufsichtsorgane in ausreichender Anzahl einzusetzen.**

§ 16

Die in Klammer angeführten Verkehrszeichen sind vom Antragsteller im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Bad Ischl und der Straßenmeisterei Bad Ischl vor Beginn der Veranstaltung anzubringen und nach Ablauf des bewilligten Zeitraumes wieder zu entfernen. Dieser Zeitpunkt ist festzuhalten und der Bezirkshauptmannschaft Gmunden auf Verlangen bekannt zu geben.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Michael Niedermaier

Ergeht an:

1. Stadtamt Bad Ischl
2. Polizeiinspektion Bad Ischl
3. Straßenmeisterei Bad Ischl
4. Tunnelbetriebsleitung Gmunden
5. Tourismusverband Bad Ischl

Sie werden ersucht, die Stempelgebühr für das Ansuchen in Höhe von Euro 14,30 binnen 14 Tagen auf das Konto der Sparkasse OÖ., IBAN: AT942032019000002213, **Verwendungszweck: 825070002152** zu überweisen.

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.